

STADTJUGENDRING CUXHAVEN

SATZUNG

§ 1

Der Stadtjugendring ist der Zusammenschluss der in der Stadt Cuxhaven aktiven Jugendgruppen. Seine Tätigkeit berührt nicht deren Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit.

§ 2

Die Aufgaben des Stadtjugendringes sind:

1. Die Interessen und Rechte des Jugendringes und seiner Mitglieder zu vertreten.
2. Nach Bedarf zu den jugendpolitischen Themen in der Stadt Cuxhaven Stellung zu beziehen und an ihrer Lösung mitzuwirken.
3. Gemeinsame Veranstaltungen auch für nichtorganisierte Jugendliche durchzuführen.

§ 3

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Stadtjugendring sind:

1. Die Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland und ihres Grundgesetzes mit den darin verankerten Grundrechten.
2. Die Erklärung, dass Jugendarbeit nach eigener Ordnung gem. §11 SGB VIII (KJHG) geleistet wird.
3. Der Nachweis, dass die Gruppe seit mindestens einem Jahr mit mindestens fünf Mitgliedern in Cuxhaven tätig ist.
4. Die Bereitschaft, die Satzung des Jugendringes der Stadt Cuxhaven anzuerkennen und bei dessen Aufgaben aktiv mitzuwirken.

§ 4

Die Organe des Stadtjugendringes sind:

1. Die Vollversammlung

Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Dazu beruft der Vorstand den gesamten Jugendring in einer angemessenen Frist mit einer schriftlichen Tagesordnung ein.

Zu außerordentlichen Vollversammlungen wird auf Antrag von mindestens drei Mitgliedsgruppen eingeladen.

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Stadtjugendringes. Zu ihren Aufgaben zählen die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Beschlussfassung über Neuaufnahmen,

Anträge und Satzungsänderungen. Sie gibt Anregungen zur inhaltlichen Arbeit des Jugendringes.

In der Vollversammlung hat jede anwesende Mitgliedsgruppe unabhängig von der Zahl ihrer Delegierten **eine** Stimme. Die Vollversammlung stellt ihre Beschlussfähigkeit fest und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bzw. mit 2/3 – Mehrheit bei Satzungsänderungen.

Die Sitzungen sind öffentlich. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

Anträge für die VV bedürfen der Schriftform und müssen mindestens drei Wochen vorher dem Vorstand vorliegen.

2. Der Vorstand

Dem Vorstand des Stadtjugendringes gehören an:

- 1. Vorsitzender / 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende
- Schatzmeister / Schatzmeisterin
- Bis zu vier Beisitzer / Beisitzerinnen

Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:

- Stadtjugendpfleger / Stadtjugendpflegerin
- Das auf Vorschlag des Stadtjugendringes gewählte Mitglied im Ausschuss Jugend, Familie, Soziales und Gleichstellung der Stadt Cuxhaven

3. Die Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer sind jährlich im Wechsel für eine zweijährige Amtszeit von der Vollversammlung zu wählen.

Beschluss:

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Vollversammlung vom 15. August 2013 in Kraft.